

rista

RICHTER UND STAATSANWALT IN NRW





Flagge zeigen – jetzt Redakteur werden!

rista@drb-nrw.de

Die nächste Redaktionssitzung ist am 27. Juli 2015, 15 Uhr,
in der DRB-Geschäftsstelle in Hamm, Martin-Luther-Str. 11.
Interessenten sind herzlich willkommen.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER:

Der Vorstand des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW,
Landesverband NRW des Deutschen Richterbundes
Martin-Luther-Str. 11, 59065 Hamm, Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568
E-Mail: info@drb-nrw.de, Internet: www.drb-nrw.de

REDAKTION:

E-Mail: rista@drb-nrw.de

Nadine Rheker (RinAG) (verantwortlich); Wolfgang Fey (RAG a. D.) ; Dr. Einhard Franke (DAG a. D.); Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OStAin a. D.) Jürgen Hagmann (RAG a. D.); Stephanie Kerkering (StAin); Harald Kloos (RAG); Lars Mückner (RAG); Eva-Marie Refflinghaus (RinLG), Antonietta Rubino (RinLG).

GESAMTHERSTELLUNG UND ANZEIGENVERWALTUNG

Gebrüder Wilke GmbH, Druckerei und Verlag
Oberallener Weg 1 · 59069 Hamm

Telefon (0 23 85) 4 62 90 - 0
Telefax (0 23 85) 4 62 90 - 90
E-Mail info@wilke-gmbh.de

BEZUGSBEDINGUNGEN:

Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.
Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 20,- € plus Versandkosten.
Konto des Landesverbandes NRW des Deutschen Richterbundes:
Sparkasse Hamm (BIC: WELADED1HAM),
IBAN-Nr. DE58 4105 0095 0000 0702 27 – auch für Beitragszahlungen
Gläubiger-ID: DE64ZZZ00000532220

Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen in rista
geschlechtsunabhängig den Beruf.
Namentlich gekennzeichnete Berichte entsprechen nicht immer der
Meinung der Redaktion.

Titelbild von Wulf Kannegießer, Düsseldorf

INHALT

EDITORIAL

3

DRB INTERN

Aus der Vorstandarbeit 4

Presseerklärung 4

RECHT HEUTE

Betrachtungen zum BVerfG-Urteil 5

BERUF AKTUELL

Entwicklung von Verfahrensdauern 7

TITELTHEMA

Das neue LRiStaG 8

RECHT HEUTE

Justiz im Dialog 10

BERUF AKTUELL

Glosse – Wenn Jim Knopf Richter wäre ... 11

Pensionärstreffen in Köln 13

Geburtstage 13

Vorsicht mit dem Aktionsplan Betreuungsrecht 14

WIR BRAUCHEN SIE!

Wir brauchen für diese Redaktionsarbeit
immer wieder neue Redakteure, die „im wohl
gemeinten Sinne für rista mitstreiten“.

Also liebe Kolleg(inn)en:
Anmelden unter rista@drb-nrw.de.

Wir brauchen Sie. Trauen Sie sich, wenn
Sie die Interessen des Verbandes aktiv
mitvertreten wollen durch Artikel-Schreiben,
Organisieren, Kritisieren.

DAS NEUE LRiStaG – MEHR VERANTWORTUNG FÜR DIE RICHTERSCHAFT

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Richter- und Staatsanwältegesetz (LRiStaG) befindet sich auf der Zielgeraden. Es wird zu einer wesentlichen Stärkung des Mitbestimmungsrechts in NRW führen.

Es belegt aber auch eine Kulturänderung im Umgang zwischen Justizverwaltung und Richtern bzw. Staatsanwälten. Wer schon länger in der Justiz arbeitet, kennt noch den alten Gegensatz. Die Justizverwaltung hielt die Richterschaft für weitgehend unfähig, operativ zu denken und moderne Verwaltungsstrukturen zu verstehen. Es galt allgemein der Grundsatz: „Die können das nicht.“ Auf der anderen Seite sah es nicht besser aus. Wenn etwas im Gericht nicht lief, wurden die Kollegen darüber regelmäßig mit dem Einleitungssatz „Die Justizverwaltung hat es wieder einmal nicht vermocht, dass ...“ eingestimmt. Seither hat sich viel verändert. Richter und Staatsanwälte übernehmen selbstverständlich Verantwortung innerhalb ihrer jeweiligen Häuser für das Gesamtgefüge und berücksichtigen etwa die Arbeitsabläufe der anderen Dienste bei ihrer Arbeit. Vor allem junge Kolleg(inn)en haben fast durchweg Interesse an Verwaltung und empfinden die damit verbundene Erweiterung ihrer Kompetenzen auch für sich persönlich als gewinnbringend. Diese veränderten Rahmenbedingungen ermöglichten es dem Deutschen Richterbund, die Forderung nach einer umfassenden Selbstverwaltung aufzustellen. Obwohl die Selbstverwaltung innerhalb der Europäischen Union Standard ist, lässt deren Umsetzung in Deutschland auf sich warten. Über Prüfaufträge in Koalitionsvereinbarungen ist die Politik noch nicht hinausgekommen – ein Armutszeugnis. Der DRB wird hier weiter dicke Bretter bohren müssen.

Umso erfreulicher ist die Entwicklung im Bereich der Mitbestimmung. Schon in der Vergangenheit haben zahlreiche Länder ein vorbildliches Mitbestimmungsrecht geschaffen – etwa das Land Niedersachsen. NRW zieht nun nach. Seinem Ziel, Mitbestimmungsland Nr. 1 zu werden, wird es zwar mit dem geplanten LRiStaG nicht gerecht. Immerhin werden aber nun Meilensteine gesetzt und teilweise jahrzehntealte Forderungen des DRB eingebaut.

So werden die Mitbestimmungsregelungen für Richter und Staatsanwälte endlich aus dem Beamtenrecht herausgelöst und in einem einheitlichen Gesetz zusammengefasst. Nur dies wird der verfassungsrechtlich herausgehobenen Position der Richter gerecht. Erfreulich ist auch, dass die Staatsanwälte im Mitbestimmungsrecht an den richterlichen Status herangeführt werden. Dies entspricht der besonderen Stellung der StA als zur Objektivität verpflichtetes Organ der Rechtspflege. Das neue Gesetz bringt auch im Detail Positives. So wird die Mitbestimmung in Personalangelegenheiten deutlich erweitert. Sie gilt künftig etwa auch bei Einstellungen. In allgemeinen und sozialen

Angelegenheiten wird das hohe Niveau gefestigt. Erfreulich ist auch, dass das Gesetz die Optionen der Richterschaft im Statusrecht erweitern wird. Zukünftig wird unterhälftige Teilzeitarbeit möglich sein. Richtig, dies wird in der Umsetzung Schwierigkeiten bereiten. Für die Frage der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist es jedoch ein deutlicher Fortschritt. Der Beruf des Richters und Staatsanwalts wird hierdurch auf dem Markt wieder etwas attraktiver werden. Am Laufbahnende kann den individuellen Lebensverhältnissen dadurch Rechnung getragen werden, dass auch den vor dem Jahr 1964 geborenen Kolleg(inn)en die Möglichkeit eingeräumt wird, bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres zu arbeiten. Das Gesetz bemüht sich auch darum, für die Fortbildung eine angemessene Lösung zu finden, indem Fortbildungspflicht und Anspruch auf Fortbildung in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden. Positiv hervzuheben ist, dass der DRB von Beginn an in die Planungen mit einbezogen wurde und sich die Zusammenarbeit mit dem Ministerium sehr vertrauensvoll gestaltete. Gleichwohl gibt es Schwachpunkte. Hier ist vorrangig das Letztentscheidungsrecht der Landesregierung in Personalangelegenheiten zu nennen. Damit verbleibt es im Ergebnis nur bei einem Anhörungsrecht des Präsidialrats; eine echte Mitbestimmung fehlt weiterhin, denn die Landesregierung wird sich gegen abweichende Voten durchsetzen. Leider wurde der Vorschlag des DRB, ähnlich wie in Baden-Württemberg im Konfliktfall einen Richterwahlausschuss entscheiden zu lassen, nicht aufgegriffen. Dies wäre ein echter Schritt zu mehr Unabhängigkeit der Justiz gewesen. Wasser in den Wein wird auch dadurch gegossen, dass die Richterschaft – weiterhin – in gemeinsamen Angelegenheiten überstimmt werden kann. Für die Staatsanwälte ergibt sich sogar eine Verschlechterung gegenüber dem Istzustand, da sie erstmals in das gemeinsame Gremium eingebunden werden und damit ihr eigenständiges Mitbestimmungsverfahren in derartigen Fällen aufgeben müssen. Mit unserem Vorschlag, hier wenigstens qualifizierte Mehrheiten einzuführen, konnten wir uns nicht durchsetzen, obwohl dies auch im Interesse der anderen Dienste gestanden hätte. Denn auch diese hätten einen höheren Schutz erlangt.

Trotz alledem: Wägt man Vor- und Nachteile ab, stellt das LRiStaG einen deutlichen Fortschritt dar. Die Ausweitung der Mitbestimmung wird dem veränderten Bewusstsein der Richterschaft, auch für das Gericht und die Staatsanwaltsschaft insgesamt Verantwortung zu übernehmen, gerecht. Dies ist in Anbetracht der Herausforderungen – man denke nur an die E-Akte – auch dringend erforderlich.

Ihr
Jens Gnisa



Jens Gnisa
stellv. Bundesvorsitzender

AUS DER VORSTANDSARBEIT

LEBEN MIT DER BVerfG-ENTSCHEIDUNG

Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes in Hamm am 20.04.2015 und 18.05.2015 standen ganz im Zeichen der BVerfG-Entscheidung vom 05.05.2015. In der ersten Sitzung wurden in der Erwartung des Verkündungstermins, an dem der Landesvorsitzende Christian Friehoff persönlich teilnahm und in dem auch rista durch Nadine Rheker vertreten war, vor allem mögliche Reaktionen auf den kommenden Urteilsspruch abgestimmt. In der zweiten Sitzung ging es bereits an die praktische Umsetzung der noch druckfrischen Entscheidung. Denn es galt, die für den 20.05.2015 angesetzte Fortsetzung der am 13.05.2015 begonnenen Gesprächsrunde zur Besoldung in der Staatskanzlei vorzubereiten. In der ersten Runde der

Gespräche hatte Markus Caspers als stellvertretender Vorsitzender die Interessen des DRB NRW bereits vertreten. Für die Weiterführung der Gespräche bestand angesichts des kontroversen Gesprächsverlaufs Abstimmungsbedarf. Die dann von uns fortgesetzte Gesprächslinie wurde im Vorstand einstimmig getragen und führte im Ergebnis dazu, dass wir die gemeinsame Abschlusserklärung nicht haben unterschreiben können. Die näheren Gründe hierzu sind im Schnellbrief vom 21.05.2015 bereits erläutert worden.

Neben diesem zentralen Thema standen die weitere Vorbereitung des Martin-Gauger-Preises am 04.12.2015 im OLG Düsseldorf und der LVV 2016 in Mönchengladbach auf der Tagesordnung. Erfreulich bleibt die Entwicklung der Mitgliederzahl, die sich auf 3.753 erneut erhöht hat.

PRESSEERKLÄRUNG

DRB NRW begrüßt 1:1-Übertragung des Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst auf die Beamten und Richter**Gemeinsame Erklärung der Gesprächspartner gescheitert**

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW begrüßt grundsätzlich den bei der Besoldungsrede 2015/2016 gefundenen Kompromiss, der eine 1:1-Übernahme des Tarifabschlusses im öffentlichen Dienst für die Jahre 2015 und 2016 auf die Beamten und Richter des Landes vorsieht, wenn auch nur jeweils zeitversetzt um drei bzw. fünf Monate.

„Zwar wird den Beamten und Richtern damit erneut ein für sie durchaus schmerzhafter Beitrag zur Sicherung des Landshaushalts aufgebürdet, andererseits werden sie aber nicht weiter von der allgemeinen Einkommensentwicklung abgekoppelt“, so Markus Caspers, stellvertretender Vorsitzender des Bundes der Richter und Staatsanwälte in NRW.

Dennoch kam eine gemeinsame Erklärung aller Gesprächspartner nicht zustande. Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil zur Richterbesoldung vom 05.05.2015 zwar bestätigt, dass die Richterbesoldung in NRW die absolute rechtliche Untergrenze im Jahr 2003 noch nicht unterschritten hatte. Allerdings folgten danach ganz erhebliche Besoldungseinschnitte. Ob die Richterbesoldung der Jahre 2004 bis 2014 in NRW noch die verfassungsrechtlichen Mindeststandards erreicht,

ist anhand eines komplexen Zahlenwerks nach Maßgabe der detailreichen Urteilsvorgaben aus Karlsruhe zu prüfen. Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der R-Besoldung eines einzelnen Jahres könnten sich aber ohne Weiteres in den Folgejahren, also auch 2015 und 2016, fortsetzen.

Vor diesem besonderen Hintergrund des auszuwertenden Karlsruher Urteils zur Richterbesoldung konnte der DRB NRW trotz weitgehender Zustimmung zum Gesprächsergebnis nicht die im Abschlusstext vorgesehene vorbehaltlose Erklärung abgeben, dass er „Klagen und Widersprüche gegen ein Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz, das auf diesen Vereinbarungen beruht, nicht unterstützen“ wird.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Thomas Hubert: 0176/70235620

Der Bund der Richter und Staatsanwälte in Nordrhein-Westfalen ist mit über 3.750 Mitgliedern bei ca. 5.400 Richtern und Staatsanwälten im Land Nordrhein-Westfalen deren größter Berufsverband.

Bund der Richter und Staatsanwälte
in Nordrhein-Westfalen e. V.
Hamm, 21. Mai 2015

BETRACHTUNGEN ZUM BVerfG-URTEIL

INHALT DER ENTSCHEIDUNG

Das BVerfG hat am 05.05.15 festgestellt, dass die Richterbesoldung in Sachsen-Anhalt für die Jahre 2008 bis 2010 verfassungswidrig ist. Dabei hat es konkrete und allgemeingültige Kriterien entwickelt, nach denen die verfassungsgemäße Untergrenze der Alimentation von Richtern und Staatsanwälten zu bestimmen ist. Diese absolute Alimentationsuntergrenze ist künftig in drei Schritten zu ermitteln.

In einer **ersten Prüfungsstufe** wird ein Orientierungsrahmen für die Besoldung bestimmt. Hierzu sind die folgenden fünf Vergleichsparameter heranzuziehen.

1. Vergleich mit Tarifergebnissen

Ein Indiz für eine evidente Unter'alimentation liegt in der Regel vor, wenn die Abweichung zwischen den Tarifergebnissen der Angestellten des öffentlichen Dienstes im betroffenen Land und der Besoldungsanpassung über einen Zeitraum von 15 Jahren mindestens 5 % des Indexwertes der erhöhten Besoldung beträgt.

2. Vergleich mit Nominallohnindex

Beträgt die Differenz zwischen Entwicklung der Besoldung und der Nominallöhne über einen Zeitraum von 15 Jahren mindestens 5 % des Indexwertes der erhöhten Besoldung, ist das ein Indiz für eine Verfassungswidrigkeit der Besoldung.

3. Vergleich mit Verbraucherpreisindex

Bleibt die Besoldungsentwicklung im verfahrensgegenständlichen Zeitabschnitt hinter der Entwicklung des Verbraucherpreisindex in den zurückliegenden 15 Jahren um mindestens 5 % zurück, ist dies ein Anhaltspunkt für eine verfassungswidrige Unter'alimentation.

4. Systeminterner Besoldungsvergleich

Der Gesetzgeber ist aufgrund des Leistungsgrundgesetzes nach Art. 33 II GG und des Alimentationsprinzips gemäß Art. 33 V GG daran gehindert, den Abstand zwischen den einzelnen Besoldungsgruppen dauerhaft einzubehen. Eine Abschmelzung der Abstände zwischen zwei vergleichbaren Besoldungsgruppen um mindestens 10 % in den zurückliegenden 5 Jahren indiziert eine Verfassungswidrigkeit der Besoldung.

5. Quervergleich mit Besoldung anderer Länder und Bund

Ergibt sich eine erhebliche Gehaltsdifferenz im Vergleich zum Durchschnitt der Bezüge der jeweiligen Besoldungsgruppe im Bund oder in den anderen Ländern, ist dies ein Indiz dafür, dass die Alimentation ihre qualitätssichernde Funktion nicht mehr erfüllt. Erheblich ist eine Gehaltsdifferenz in der Regel, wenn das streitgegenständliche jährliche Bruttoeinkommen einschließlich etwaiger Sonderzahlungen 10 % unter dem Durchschnitt des Bundes und anderer Länder im gleichen Zeitraum liegt.

Sind mindestens drei dieser fünf Parameter erfüllt, besteht eine Vermutung für die Verfassungswidrigkeit der Besoldung.

Dann schließt sich eine **zweite Prüfungsstufe** an. Auf dieser kann die Vermutung im Rahmen einer Gesamtabwägung durch Berücksichtigung weiterer alimentationsrelevanter Kriterien widerlegt oder weiter erhärtet werden. Hierzu zählen beispielhaft die vom Amtsinhaber geforderte Ausbildung und Beanspruchung, die qualitätssichernde Funktion der Alimentation im Hinblick auf die Gewinnung überdurchschnittlich qualifizierter Kräfte für den höheren Justizdienst, die besondere Qualität der Tätigkeit und Verantwortung eines Richters oder Staatsanwalts und das Ansehen des Amtes in den Augen der Gesellschaft.

Ergibt die Gesamtbetrachtung auf den ersten beiden Stufen, dass die gewährte Besoldung verfassungswidrig niedrig ist, schließt sich auf einer **dritten Stufe** eine Rechtfertigungsprüfung an.

Das Prinzip der amtsangemessenen Alimentation ist gemäß dem Grundsatz der praktischen Konkordanz mit kollidierenden verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen – insbesondere der Schuldenbremse im Wege der Abwägung – zu einem schonenden Ausgleich zu bringen.

Eine Einschränkung des Grundsatzes der amtsangemessenen Alimentation aus finanziellen Gründen ist aber nur dann **ausnahmsweise** gerechtfertigt, wenn die entsprechenden gesetzgeberischen Maßnahmen ausweislich einer aussagekräftigen Begründung in den Gesetzgebungsmaterialien Teil eines schlüssigen und umfassenden Konzepts der Haushaltskonsolidierung sind. Es genügt gerade

nicht, dass sich der Haushaltsgesetzgeber allein und pauschal auf die Finanzlage der öffentlichen Haushalte und das Ziel der Haushaltskonsolidierung beruft. Im Urteil ist ausdrücklich klargestellt, dass das besondere Treueverhältnis Richter und Staatsanwälte nicht dazu verpflichtet, stärker als andere zur Konsolidierung öffentlicher Haushalte beizutragen.

Diese Entscheidung hat einen für die Politik und die Gerichte nachvollziehbaren Rahmen zur künftigen Berechnung der Besoldung vorgegeben. Außerdem hat es der „Salamitaktik“ des Gesetzgebers, Erhöhungen bei der Besoldung durch Kürzungen bei Beihilfe und Versorgung wieder auszugleichen, einen Riegel vorgeschoben. Denn die Amtsgemessenheit ist anhand einer Gesamtbetrachtung von Besoldung, Beihilfe- und Versorgungsleistungen zu beurteilen.

DAS (ALTE) LIED VON DER BESOLDUNG

Richter sein und Richterin
ist **beruflich** ein Gewinn.
Gelingt es, einen Streit zu schlichten,
ist unzufrieden man mitnichten,
und kost' ein Urteil auch viel Schweiß:
Befried(ig)ung hat ihren Preis!

Das Stichwort „**Preis**“ erzeugt bei Richter und Richterin Verdrussgesichter;
denn man empfindet unsere Arbeit
eh'r karg entlohnt seit langer Zeit,
während Juristen in Kanzleien
sich mancher Steigerung erfreuen.

Gute Arbeit, wie man weiß,
hat auf Erden ihren Preis,
und ein **angemessenes** Salär
ist selbstverständlich doch fair.
Wird dies' Gebot zu oft verletzt,
geht Qualität verlor'n zuletzt.

Das Spiel mit dem Besoldungsfeuer
wird vielleicht mal **richtig** teuer:
Motivation und Arbeitsfreuden
können unter „Sparzwang“ leiden;
unter Wert bezahlt sich fühlen
kann den Einsatzwillen kühlern!

(Analog bezieht sich – ganz klar –
dies auch auf die StA)

Große Erwartungen

Der DRB war davon ausgegangen, dass nun Klarheit herrscht: Dass es eine Justizgewährung nach Kassenlage nicht mehr geben wird. Dass künftig über die Wertschätzung für die Ämter in der Justiz transparent diskutiert würde, wie es der Vorsitzende des DRB Christoph Frank in einer ersten Einschätzung nach dem Urteil formuliert hatte. Dass der Haushaltsgesetzgeber dem Appell des Präsidenten des BVerfG Andreas Voßkuhle bei der Urteilsverkündung entsprechend seiner Obliegenheit nachkommen würde, der Wertschätzung der Gesellschaft für eine funktionsfähige Rechtspflege Rechnung zu tragen. Dass die Landesregierung nun die Gelegenheit ergreifen würde, verlorengegangenes Vertrauen durch schnelles Handeln zurückzugewinnen und die Attraktivität des Richterberufs und die Funktionsfähigkeit der Justiz zu sichern, wie der Vorsitzende des Bundes der Richter und Staatsanwälte NRW, Christian Friehoff, in Karlsruhe seiner Hoffnung Ausdruck verliehen hatte.

Kein unwürdiges Ringen mehr um eine anständige Bezahlung?

Und doch nur der Mindestlohn

Nach den Besoldungsgesprächen 2015/2016 herrscht indes Katerstimmung. Ein freiwilliges Plus für die Leistungs- und Verantwortungsträger der dritten Staatsgewalt gibt es nicht. Das Urteil wird jedenfalls vom nordrhein-westfälischen Gesetzgeber anscheinend als Handlungsanleitung verstanden, um einen Balanceakt auf der Grenze zur Verfassungswidrigkeit riskieren zu können. Aus dem Finanzministerium heißt es, die dortigen vorläufigen Berechnungen hätten ergeben, dass in den Jahren 2004 bis 2014 zuweilen ein, teilweise zwei der Vermutungs-Parameter erfüllt waren, niemals jedoch drei. Das wertet man als Erfolg. Und gewährt uns folglich den Mindestlohn. Mit zeitlicher Verzögerung.

Richtig: Wir werden jetzt nicht weiter gänzlich abgekoppelt. Die Kostendämpfungspauschale wird nicht erhöht. Die Versorgung wird nicht gekürzt.

Aber selbst wenn danach die Verfassungswidrigkeit der für 2015 geplanten Besoldungserhöhung verneint werden könnte (übrigens frühestens 2016 abschließend klarbar, wenn die entsprechenden Statistiken für 2015 vorliegen) – die Frage der Angemessenheit der Besoldungshöhe im politischen Sinne ist damit noch lange nicht beantwortet. Sie wird in der politischen Führung des Landes derzeit trotz unserer dringenden Mahnungen anscheinend noch nicht einmal diskutiert.

ENTWICKLUNG VON VERFAHRENSDAUERN (STAND 23.04.2015)

Die Verfahrensdauern in der ordentlichen Gerichtsbarkeit in NRW haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt (Angaben in Monaten):

Jahr	Amtsgericht Zivilsachen	Amtsgericht Strafsachen	Amtsgericht Familiensachen	Landgericht Zivilsachen (I. Instanz)	Landgericht Strafsachen (I. Instanz)
2010	5,0	4,0	6,7	8,0	6,0
2011	5,0	4,0	6,6	8,0	6,4
2012	4,8	3,9	6,5	8,3	6,3
2013	4,8	3,9	6,4	8,7	6,8
2014	4,9	4,0	6,1	9,3	7,3
Veränderung von 2010 zu 2014 in %	-2 %	--	-8,96 %	+16,25 %	+21,67 %

Während bei den Amtsgerichten die durchschnittlichen monatlichen Verfahrensdauern seit 2010 konstant sind (Civil- und Strafsachen), sich sogar teils leicht verbessert haben (Familiensachen; gerundet 9 %), stiegen sie bei den Landgerichten kontinuierlich (in Zivilsachen um 16,25 %, in Strafsachen um immerhin ca. 21,67 %).

Eine nähere Betrachtung der Verfahrensdauern bei den Landgerichten ergibt, dass dort bestimmte Teilbereiche, insbesondere die Wirtschaftsstrafkammern besonders betroffen sind, wohingegen die Schwurgerichte – fast ausnahmslos Haftsachen – nach einem erheblichen Anstieg der Verfahrensdauern um + 20 % (von 2010 nach 2012) jetzt wieder beim Stand 2010 angelangt sind.

Aber auch der Zivilbereich ist stark betroffen, die erstinstanzlichen Sachen mehr als die Berufungsverfahren.

Jahr	Landgericht Strafsachen Wirtschafts-StK	Landgericht Strafsachen Schwurgericht	Landgericht Strafsachen (I. Instanz)	Landgericht Strafsachen (II. Instanz)	Landgericht Zivilsachen (I. Instanz)	Landgericht Zivilsachen Berufungen
2010	12,1	5,4	6,0	4,1	8,0	6,1
2011	12,9	5,3	6,4	4,3	8,0	5,9
2012	11,5	6,5	6,3	4,3	8,3	6,0
2013	12,8	5,8	6,8	4,3	8,7	6,1
2014	18,6	5,4	7,3	4,4	9,3	6,9
Veränderung von 2010 zu 2014 in %	+53,72 %	--	+21,67 %	+7,32 %	+16,25 %	+13,12

In einem Bericht vom 17.04.2015 ergänzt das JM NRW gegenüber dem Rechtsausschuss des Landtages NRW folgende Zahlen zur Entwicklung der Bearbeitungsdauer von Nicht-Haftsachen bei den Strafkammern (Angaben in Tagen):

Jahr	Landgericht Düsseldorf	Landgericht Essen	Landgericht Köln	Land NRW insgesamt
2010	299	176	232	239
2011	341	201	258	257
2012	385 (+28,8 %)	204	316	267
2013	298	192	297	274
2014	318	234	370	306
Veränderung von 2010 zu 2014 in %	+6,4 %	+33,0 %	+59,5 %	+28,0 %

DAS NEUE LRiStaG 2016

Noch liegt es als Entwurf zur Beratung auf dem Kabinettstisch, doch zum 01.01.2016 soll es in Kraft treten: Das neue Richter- und Staatsanwältegesetz: NRW (LRiStaG). Zeit für eine erste Bewertung.

Wie der Name schon erkennen lässt, soll das Gesetz die Rechtsstellung von Richtern und Staatsanwälten erstmals in NRW in einem gemeinsamen Gesetz regeln. Damit will es seinem eigenen Anspruch nach die besondere Stellung der Judikative im Gefüge der Gewalten unterstreichen und gleichzeitig die besondere Stellung der Staatsanwaltschaft als Organ der Dritten Gewalt hervorheben.

Es mag diesem Anliegen, aber auch dem gegenwärtig gepflegten Führungsstil des Justizministeriums geschuldet sein, dass die Entstehung des Entwurfs von Anfang an durch eine Arbeitsgruppe begleitet worden ist, in der neben Vertretern des Geschäftsbereichs auch die Verbände, unter ihnen der Bund der Richter und Staatsanwälte in NRW e. V., die Hauptrichterräte und der Hauptpersonalrat der Staatsanwälte vertreten waren. Freilich hatten diese als Grundlage ihrer Beteiligung bestimmte Vorgaben zu akzeptieren: keine Umsetzung von weitergehenden Konzepten einer Selbstverwaltung der Justiz und keine Regelungen, die Änderungen oder Klarstellungen in der Landesverfassung erfordern würden. Zu den unabänderlichen Rahmenbedingungen gehörten ferner die im Deutschen Richtergesetz (DRiG) enthaltenen bundesrechtlichen Vorgaben.

Zentrales Anliegen des Gesetzes ist die Erweiterung und Ausgestaltung der Beteiligungsrechte in personellen Angelegenheiten. Wie der Entwurf in seiner Begründung selbst einräumt, bleibt die Beteiligung der Richtervertretungen in diesem Bereich nach gegenwärtig geltendem Recht erheblich hinter den Beteiligungsrechten des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) zurück. Das LRiStaG wird die richterlichen Beteiligungsrechte in personellen Angelegenheiten künftig im Wesentlichen dem LPVG-Standard angleichen. So wird es eine echte Mitbestimmung beispielsweise bei der Einstellung von Richter(inne)n oder ihrer Ernennung auf Lebenszeit geben, ebenso bei Ablehnung von Anträgen auf Genehmigung von Nebentätigkeiten, auf Teilzeitbeschäftigung oder Einrichtung eines Heimarbeitsplatzes. Als Erfolg ist auch zu verbuchen, dass der Richterrat bei für die Personalentwicklung so wichtigen Maßnahmen wie der Betrauung einer Richterin / eines Richters mit Aufgaben der Gerichtsverwaltung künftig zumindest anzuhören ist.

Mit Ausnahme der durch das DRiG begründeten Kompetenzen des Präsidialrates bei

Beförderungsentscheidungen weist der Gesetzentwurf die Mitbestimmungsrechte den nach der Stufenvertretung zuständigen Richterräten zu. Bei Einstellung und Verplanung ist mithin künftig der Bezirksrichterrat zu beteiligen (in der Finanzgerichtsbarkeit der jeweilige Richterrat). Selbstverständlich war dies nicht. Es gab durchaus gewichtige Stimmen, die dafür plädierten, stattdessen maßgeblich die Befugnisse des Präsidialrates zu stärken. Darin hätte jedoch – bei allem Respekt für die Arbeit der Präsidialräte – ein Systembruch gelegen: Wer die Mitwirkungsrechte der Richter nicht über Selbstverwaltung, sondern über ein Mehr an Mitbestimmung verwirklichen will, muss dies konsequenterweise über die „echten“ Mitbestimmungsgremien tun. Hierzu gehört der Präsidialrat schon aufgrund seiner personellen Zusammensetzung nicht.

Im Bereich der personellen Mitbestimmung profitieren auch die Staatsanwälte von der Einbindung in ein gemeinsames Gesetz. Künftig wird der (in seiner Größe unveränderte) Hauptstaatsanwaltsrat auch bei Beförderungen oberhalb der Besoldungsgruppe R2, d. h. einschließlich der Besetzung von Behördenleitungen, mitbestimmen dürfen. Seine Zusammensetzung entspricht bei Beförderungsentscheidungen allerdings derjenigen des Präsidialrates, d. h. den Vorsitz führt in diesem Fall ein-/e nach den Grundsätzen der Personenauswahl gewählte/-r Behördenleiter/-in.

Für den Fall, dass sich Dienststelle und Richterrat nicht einigen können, sieht der Gesetzentwurf ein Einigungsverfahren unter Beteiligung einer paritätisch besetzten Einigungsstelle mit unabhängigem Vorsitzenden vor. Von einem Richterwahlausschuss, wie er dem DRB vorschwebt, ist dieses Verfahren freilich weit entfernt, zumal die Landesregierung das ihr nach Art. 58 S. 1 Landesverfassung für die Ernennung der Landesbeamten zustehende Letzentscheidungsrecht über den eindeutigen Wortlaut der Vorschrift hinaus auch bei der Ernennung und Beförderung von Richterinnen und Richtern für sich beansprucht.

Der mit Abstand kritischste Aspekt des Gesetzentwurfs betrifft die Mitbestimmung in sog. „gemeinsamen Angelegenheiten“. Hierfür ist nach geltendem Recht auf der Ebene des Justizministeriums der „allgemeine“ Hauptpersonalrat zuständig, der 15 Mitglieder hat und in den die fünf Hauptrichterräte jeweils drei Vertreter entsenden können. Bei „gemeinsamen Angelegenheiten“, die alle fünf Gerichtsbarkeiten betreffen, kommt es also günstigstenfalls zu einer Pattsituation. Ursprünglich für eher unspektakuläre Fragen wie Kantine oder Betriebsausflug konzipiert, werden diesem Gremium mittlerweile alle

für die richterliche Arbeit elementaren Entscheidungen wie IT-Zentralisierung, elektronische Akte oder Justiz-Controlling zur Mitbestimmung vorgelegt.

Künftig soll dieses Gremium zwei entscheidende Veränderungen erfahren: Zum einen treten in „gemeinsamen Angelegenheiten“ die betroffenen Gremien zu gemeinsamer Beschlussfassung zusammen, wobei je 200 zu der Vertretung Wahlberechtigte aus dem betroffenen Gerichtszweig eine Stimme vermitteln. Zum anderen wird der HPR der Staatsanwälte, der bislang ein autarkes Mitbestimmungsrecht hat, in diese Beschlussfassung einbezogen. Er verliert insoweit also seine Eigenständigkeit. Gleichzeitig gewährleistet die Verteilung der Stimmrechte, dass die Vertreter der Richter und Staatsanwälte auch weiterhin in Angelegenheiten, die den Kernbereich ihrer Arbeit betreffen, von den Vertretern der Tarifbeschäftigen und Beamten überstimmt werden können.

Verbände, Hauptrichter- und Hauptpersonalräte haben eine Reihe alternativer Modelle vorgeschlagen, die von einem eigenständigen Hauptrichter und -staatsanwaltsrat für gemeinsame Angelegenheiten bis zu qualifizierten Mehrheitserfordernissen für die gemeinsame Beschlussfassung reichten. Alle dahin gehenden Bemühungen sind erfolglos geblieben. Letztlich wird die politische Frage der sinnvollen Gestaltung von Mitbestimmung damit zu einer rechtlichen: Kann es sein, dass Angelegenheiten, die den Kernbereich der richter- und staatsanwaltschaftlichen Arbeit betreffen, „gemeinsame“ Mitbestimmungsangelegenheiten sind? Der Klärung dieser Frage wird sich der DRB in Zukunft verstärkt widmen müssen. Für die Staatsanwälte bleibt die drastische Verkürzung ihrer eigenständigen Mitbestimmungsrechte freilich eine bittere Pille – der Preis für die ansonsten sehr bedeutsame und vom DRB immer wieder geforderte statusrechtliche Annäherung an das Richteramt.

Diese Annäherung durch das gemeinsame Gesetz für Richter **und** Staatsanwälte ist mehr als eine Frage des Etiketts. Sie hat weitreichende praktische Auswirkungen, zum Beispiel im Hinblick auf das wenigstens für die Gesetzesbegründung vorgesehene Bekenntnis des Justizministeriums zu den freien Dienstzeiten für Staatsanwälte. Auch in anderer Hinsicht wird an vielen Stellen in den kommenden Jahren ein statusrechtlicher Gleichklang zu prüfen und umzusetzen sein. Die praktischen Vorteile können jetzt und hier nicht erschöpfend erwogen werden.

Deutlich weniger dramatisch fallen die sonstigen beabsichtigten Veränderungen im Bereich des Statusrechts aus: Die Familienpflegezeit kommt, ebenso wie die längst überfällige unterhälftige Teilzeit. Freilich wird diese – beschränkt auf mindestens 30 Prozent des regelmäßigen Dienstes – und die

Inanspruchnahme von Elternzeit deutlich hinter den Regelungen des Beamtenrechts zurückbleiben. Die für diese Ungleichbehandlung in der Gesetzesbegründung angeführten Argumente einer effektiven Personalentwicklung und – noch allgemeiner – der „Wahrung sonstiger dienstlicher Belange“ vermögen kaum zu überzeugen. Hier wäre dem Gesetzentwurf mehr Zutrauen in die kreative Phantasie der Präsidenten zu wünschen gewesen.

Erstmals werden Richter und Staatsanwälte auch die ausdrücklich normierte Pflicht haben, sich fortzubilden. Ob es einer gesetzlichen Erinnerung an diese – schon zur Erfüllung des Verfassungsauftrags unerlässliche – Selbstverständlichkeit bedarf, mag dahinstehen. Positiv ist jedenfalls, dass der Gesetzgeber der individuellen Fortbildungspflicht eine Verpflichtung des Dienstherrn gegenüberstellen wird. Damit wird der Regelung der missverständliche einseitige Zungenschlag genommen und zudem auch ein Anspruch gegenüber dem Dienstherrn auf Fortbildungsmöglichkeiten festgeschrieben

Last, but not least: Freiwilliges Arbeiten bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres wird künftig auch Richterinnen und Richtern möglich sein. Bleibt es bei der derzeit vorgesehenen Antragsfrist von sechs Monaten vor Erreichen der herkömmlichen Altersgrenze und bei dem aktuellen Zeitplan, können im Januar 2016 Anträge voraussichtlich erstmals von Kolleg-innen gestellt werden, die ab dem 01.08.2016 in den Ruhestand gehen. Der DRB-NRW hat sich in der zurückliegenden Zeit immer wieder für eine großzügige Übergangsregelung eingesetzt. Sie soll denen zugutekommen, die zwar schon im zeitlichen Geltungsbereich des Gesetzes, aber zu früh in den regulären Ruhestand gehen, um die Antragsfrist einhalten zu können. Wie sich das gestalten wird, werden die nächsten Monate zeigen.

Trotz der vorgenannten Kritikpunkte: Das LRiStaG bedeutet, wenn es zum 01.01.2016 in Kraft tritt, eine deutliche Verbesserung vor allem der richterlichen Mitbestimmung in personellen Angelegenheiten. Zudem ist für die Staatsanwälte die ausdrückliche Lösung aus dem Bereich der Beamtenschaft und der damit verbundenen Einflussmöglichkeit des Innenministeriums zugunsten einer weitgehenden Annäherung an den Richterstatus ein enormer Schritt und ein großer Erfolg für den DRB-NRW. Diesen Weg sollten wir daher weiter konstruktiv begleiten. Gleichzeitig muss aber klar sein: Die Angleichung der richterlichen Mitbestimmungsrechte an diejenigen der Bediensteten der zweiten Staatsgewalt macht die Forderung nach einer echten Gewaltenteilung nicht obsolet. Mitbestimmung ist nun einmal nicht Selbstbestimmung, sondern nur eine zurückgedrängte Fremdbestimmung. Auch und gerade unter der Geltung des LRiStaG wird der Bund der Richter und Staatsanwälte daher an seiner Forderung nach Selbstverwaltung der Dritten Gewalt nachdrücklich festhalten.

JUSTIZ IM DIALOG

STREIKS: WAS KÖNNEN DIE ARBEITSGERICHTE LEISTEN?

Dieses Thema war Gegenstand der diesjährigen Auftaktveranstaltung der vom DRB initiierten Reihe „Justiz im Dialog“.

Während zufällig zur selben Zeit mal wieder die Lokführer streikten, diskutierten die Verhandlungsführer der DB und der GDL, RA Werner Bayreuther und RA Roland Gross mit RA Andreas Wagner, Geschäftsführer des Marburger Bundes LV Hessen, Prof. Dr. Georg Caspers von der Uni Erlangen-Nürnberg und VPrLAG Nürnberg, Joachim Vetter, Vorsitzender des BAR und des Diskussionsforums Arbeitsrecht e. V., unter der Moderation von Prof. Dr. Joachim Jahn, Wirtschaftsredakteur der FAZ, am 7. Mai in Nürnberg im voll besetzten Saal des Grand-Hotels über den Entwurf des Tarifeinheitsgesetzes.

Um das Resümee vorwegzunehmen: Alle Fachleute auf dem Podium waren sich einig, dass das geplante Gesetz handwerklich schlecht gemacht, praxisfern und wahrscheinlich verfassungswidrig sei.

RA Gross berichtete lächelnd, die ersten 60 Seiten der Verfassungsbeschwerde seien bereits geschrieben.

RA Bayreuther wies insbesondere darauf hin, dass im Gesetzentwurf nicht von Unternehmen, sondern von „Betrieben“ die Rede ist. Von diesen eigenständigen wirtschaftlichen Einheiten gebe es im Unternehmen der DB eine ganze Menge. Und nicht in allen habe die EVG die Mehrheit, sodass es weiterhin zu den Grabenkämpfen mit der GDL kommen werde.

Joachim Vetter sah außerdem große Probleme, wie und von wem festgestellt werden könne, welcher Arbeitnehmer zu welchem Zeitpunkt Mitglied bei welcher Gewerkschaft ist. Die Arbeitgeber sind nämlich nicht berechtigt, nach der Gewerkschaftszugehörigkeit zu fragen.

Nach dem Gesetzentwurf sollen sich aber die konkurrierenden Gewerkschaften in einem Betrieb absprechen und eine gemeinsame Regelung treffen. Gelingt dies nicht, soll der Tarifvertrag der mitgliederstärksten Gewerkschaft für alle gelten. Dies setzt außerdem voraus, dass beide Gewerkschaften notfalls durch Streik einen Tarifvertrag erzwingen müssen.

Neben vielen weiteren Bedenken zu einzelnen Regelungen im Entwurf beklagen die Arbeitsrichter aber vor allem das Fehlen gesetzlicher Vorschriften zum politisch brisanten Arbeitskampfrecht außerhalb des Art. 9 Abs. 3 des GG.

Die Arbeitsgerichte fühlen sich wegen der hieraus folgenden Notwendigkeit, sämtliche Arbeitskampfmaßnahmen allein am weiten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit prüfen zu müssen, alleingelassen!

J. Vetter zog das bittere Fazit, der Gesetzgeber sei zu feige, trotz der seit Jahren aufbereiteten Vorschläge solche gesetzlichen Regelungen zu treffen. Mit Rot-Grün und den Gewerkschaften werde sich daran auch in Zukunft nichts ändern.

Die nächste Veranstaltung der Reihe „Justiz im Dialog“ findet am 07.07.2015 in München zum Thema „Kampfsport – von der Fanlust am Krawall“ statt.

Beamtdarlehen 10.000 € - 120.000 €
Extra günstige Kredite für Sparfüchse
Umschuldung: Raten bis 50% senken
Baufinanzierungen gigantisch günstig

0800 - 1000 500 Free Call
 Wer vergleicht, kommt zu uns,
Seit über 35 Jahren.



Deutschlands günstiger Autokredit
3,47% effektiver Jahreszins
 5.000 € bis 50.000 €
 Laufzeit 48 bis 120 Monate
 Repräsentatives Beispiel nach §6a PAngV: 20.000 €, Lfz. 48 Monate, 3,47% eff. Jahreszins, fester Sollzins 3,42% p.a., Rate 447,- €, Gesamtkosten 21.425,62 €

 www.Autokredit.center

AK FINANZ
 Kapitalvermittlungs-GmbH
 E3, 11 Planken
 68159 Mannheim
 Fax: (0621) 178180-25
Info@AK-Finanz.de
www.AK-Finanz.de

Spezialdarlehen: Beamte / Angestellte ö.D. / Berufssoldaten / Akademiker
 Äußerst günstige Darlehen z.B. 40.000 €, Sollzins (fest gebunden) 3,89%, Lfz. 7 Jahre, mtl. Rate 544,73 €, eff. Jahreszins 3,96%, Bruttobetrag 45.757,09 €. Sicherheit: Kein Grundschuldentrag, keine Abtreting, nur stillie Gehaltsabrechnung. Verwendung: z.B. Modernisierung rund ums Haus, Ablösung teurer Ratenkredite, Möbelkauf etc. Vorteile: Niedrige Zinsen, kleine Monatsrate, Sonderlösung jederzeit kostenfrei, keine Zusatzkosten, keine Lebens-, Renten- oder Restschuldenversicherung.

STREIKS, VERSPÄTUNGEN UND WECHSELWIRKUNGEN

WENN JIM KNOPF RICHTER WÄRE ...

Ein Kindheitstraum ist der Beruf des Lokomotivführers schon deshalb, weil durch deren Arbeitskampf die Mitglieder eine Chance auf Lohnsteigerungen und geringere Arbeitszeiten bei ausgeprägter Reisetätigkeit haben. Davon können Justizjuristen aber auch nur träumen! Wir kreisen eher um Lummerland und grüßen Königin Hannelore: die Eins-zu-einste.

Zwar hat die GDL sich auch zum Fürsprecher von Beschäftigten erklärt, die nicht wirklich Lokomotivführer sind (Begleitpersonal, Rangierlokomotiv-Fernbediener pp.), aber wir werden wahrscheinlich nicht als „Anklagelokomotivführer“ (StA) oder „Prozessrechtsrangierer“ (Richterschaft) bzw. Oberlokomotivführerin (Kammervorsitzende) in den Kreis der Profiteure aufgenommen werden.

Die Politik sieht die Justiz wahrscheinlich auch eher als „Schaffner und Kaffeeservierer für Reisende in der ersten Klasse“. Wir dienen mehr der Befriedung, als dass wir uns aktiv an Arbeitskampfmaßnahmen beteiligen. So wird die Justiz wohl auch in naher Zukunft wieder – nach Verabschiedung des Tarifeinheitsgesetzes – den Waggon aufräumen, die Mitreisenden wegen aller erdenkbaren Widrigkeiten (Störungen im Betriebsablauf) beruhigen und die Dichtigkeitsprüfung der alten Emma vornehmen, vulgo die Verfassungsmäßigkeit prüfen. Zu Lokomotivführern macht uns das nicht.

Profitieren könnten wir allerdings vom Kampf der GDL vielleicht über das Abstandsgebot. So muss man auf Bahnsteigen insbesondere bei Zugdurchfahrten besondere Vorsicht walten lassen, Abstand halten und auch schon mal ein wenig zurücktreten. Wenn zudem bei den unzähligen Lokführern im Land das Einkommen steigt, hat das massive Auswirkungen auf die Einkommensstatistik. Nach Maßgabe des Urteils vom 05.05.2015 würde es dann dem Haushaltsgesetzgeber fast unmöglich gemacht, uns von Steigerungen der Bezüge und Pensionen langfristig auszuschließen.

Leider werden bei den Bahnstreiks auch Unbeteiligte betroffen. Zum Beispiel Reisende. Oder auch der DRB. Das führt nicht nur in den Zügen zu tumultartigen Szenen beim Kampf um die letzten Sitzplätze. Oder frei nach Reinhard Mey: Die heiße

Schlacht im kalten Abteil. Auch allgemeine unangehme Nebenwirkungen wie Unmut, Beschimpfungen und Austrittsdrohungen hat es gegeben. Ja, ja: AUSTRITTSDROHUNGEN! Sie lesen richtig.

Aber das trifft uns nicht: Auch wenn wir gerne alle angestellte Lokführer wären, schon wegen der Gewaltenteilung kann der deutsche **Richterbund** nicht Mitglied des **Beamtenbundes** sein und daher die GDL nicht aktiv unterstützen. So sehr sich das von der Schadenfreude her auch anbieten würde.

Aber Spaß macht es schon, gerade die am lautessten über die Streiks maulen zu hören, die vor Jahren besonders intensiv die Privatisierung der Bahn betrieben haben. Und selbst die trällernde Arbeits- und Sozialministerin gebärdet sich wie der Drache Frau Mahlzahn, droht mit Nachsitzen und dem Tarifeinheitsgesetz, nur weil eine eher SPD-ferne Gewerkschaft das Gleis verlässt.

Anders als Lukas, Jim Knopf und deren Freunde hat sich der DRB NRW bislang weder durch die Rettung einer Prinzessin noch durch massive Arbeitsverweigerung gewehrt. Wir haben nur die Doppelnullrunde, pardon: Herrn Tur Tur als Scheinriesen entlarvt.

Auch Demonstrationen in der Freizeit erzielen Aufmerksamkeit. Und an den Unmutsäußerungen der Richterinnen und Richter und den Hinweisen auf die Gefährdung für die Rechtspflege bei unzureichender sachlicher wie finanzieller und personaler Ausstattung sollte niemand vorbeischauen, dem das Wohl Lummerlands am Herzen liegt.

Braucht die Justiz ein Streikrecht?

Aber bei allem Respekt vor der Macht der GDL: Wahrscheinlich benötigen wir gar kein Streikrecht. Bei pv-basiert fehlenden etwa 600 Richtern und Staatsanwälten würde die Rechtspflege wohl schon zum Erliegen kommen, wenn wir alle zukünftig nur noch 100 % nach Pebby erledigen würden. Die frei gewordene Zeit könnten wir dann mit unserer vom Dachboden heruntergeholt Märklin-Eisenbahn verbringen. TUUT TUUT!

Jetzt bequem wechseln und 100,- € Sommer-Bonus kassieren.



**Das kostenfreie Bezügekonto* mit 100,- € Sommer-Bonus –
nur bis zum 31.07.2015**

Profitieren Sie jetzt von einem Wechsel:

- ✓ Exklusiv für Mitglieder des DRB NRW und ihre Angehörigen
- ✓ Kostenfreie Kontoführung inkl. BankCard
- ✓ Kostenfreier Konto-Umzugsservice

* Voraussetzung: Bezügekonto; Genossenschaftsanteil von 15,- €/Mitglied. Bonus gilt nur für Neumitglieder; nicht mit anderen Prämien kombinierbar.

BB
Bank
Die Bank für Beamte
und den öffentlichen Dienst

dbb
vorsorgewerk
günstig • fair • nah

Weitere Infos unter www.dbb-vorsorgewerk.de/bezuegekonto oder 030 / 4081 6444.

PENSIONÄRSTREFFEN IN KÖLN

MEINEN NACHLASS REGELN? SCHRECK LASS NACH!

Alle finden es richtig, viel zu wenige raffen sich beizeiten dazu auf: Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Testament sollten bei Juristen eigentlich selbstverständlich sein. Aber so ist es bekanntermaßen nicht. Auch gestandene Staatsanwälte und Richter bekommen zittrige Hände, wenn es um diese Art Vorsorge geht.

Zumindest die Pensionäre sollten sich langsam Gedanken machen und ein wenig von ihrer knapp bemessenen Zeit hierfür opfern, fand unser Pensionärsansprechpartner (PAP) Paul Kimmeskamp. Er lud im April in das OLG Köln zu einem informativen Gedankenaustausch zum Thema „Das Testament, Chancen und Risiken“ ein.

Just an dem Tag fuhr kein Zug nach irgendwo – es war Bahnstreik, sonst wären sicherlich noch deutlich mehr Kolleg(inn)en nach Köln gekommen. Die Zusammenkunft war gleichwohl ein Erfolg. Der Kollege Bernhard Eynick stellte anhand vieler praktischer Beispiele anschaulich vor, wie man seine

Vorstellungen in eine gültige letztwillige Verfügung gießt. Kollege Dr. Einhard Franke moderierte für den erkrankten PAP die angeregte Diskussion der Teilnehmer. Kann die „gute“ Tochter erben, ohne dass der „böse“ Schwiegersohn sich am Honigtopf vergreift? ... Das Häuschen für die Lebensgefährtin – erbschaftsteuerrechtlich ein Danaergeschenk?? ... Die Kinder aus 1. und aus 2. Ehe in einer Erbengemeinschaft??? ... Fragen über Fragen. Sie konnten auch beim anschließenden Kölsch mit Flammkuchen in der „Weißenburg“ nicht alle geklärt werden. Immerhin wurde allen deutlich: Zittige Hände sind kein guter Grund, das Testament auf den Sankt-Nimmerleins-Tag zu verschieben. Bernhard Eynick warb eindringlich: Wer nicht nur seine alten Hosen zu vererben hat und auf Nummer sicher gehen will, sollte das Testament beim Notar schneidern lassen. Es kostet im Vergleich viel weniger, als eine eigenhändig vermurkste letztwillige Verfügung mit vorprogrammiertem Erbenstreit.

Die Teilnehmer waren sich einig: Eine gute Idee unseres PAP Paul Kimmeskamp (dem alle weiter gute Besserung wünschen). Solche Veranstaltungen sollte es öfter geben.

WIR GRATULIEREN ZUM GEBURTSTAG JULI/AUGUST 2015

Zum 60. Geburtstag

- 13.07. Manfred Wucherpfennig
- Ernst-Walter Paulußen
- 22.07. Dr. Peter Thurn
- 25.07. Irmhild Moenikes
- 18.08. Peter Allgeier

Zum 65. Geburtstag

- 02.07. Barbara Lorenz-Hollmann
- Rudolf Steinmann
- 08.07. Dr. Günter Schwieren
- 10.07. Dr. Heinz Vallender
- 13.07. Wolfgang Hendricks
- 17.07. Joachim Unger
- 22.07. Lutz-Michael Langer
- Andreas Lorenz
- 24.07. Thomas Weber
- 25.07. Hermann-Josef Merzbach
- 06.08. Marianne Müller-Ohligschläger
- 11.08. Klaus Ipers

Zum 70. Geburtstag

- 05.07. Karl-Heinz Crolla
- 15.07. Rotraud Luetge-Sudhoff

- 30.07. Dr. Hubert Just
- 15.08. Peter Baehr
- 30.08. Marius Anton Windeck

Zum 75. Geburtstag

- 18.07. Helga Müller
- 11.08. Dr. Gerda Stephany
- 12.08. Otto Dunschen

und ganz besonders

- 04.07. Harald Scholz (78 J.)
- 07.07. Bruno Peters (93 J.)
- Gerhard Mainz (76 J.)
- 08.07. Dr. Friedo Ribbert (83 J.)
- 10.07. Anton Klenke (80 J.)
- 11.07. Dr. Pia Rumler-Detzel (81 J.)
- Ulrich Meierkamp (77 J.)
- 14.07. Ibo Minssen (79 J.)
- Rolf Bachmann (80 J.)
- 17.07. Theodor Schulte (79 J.)
- Dr. Friedrich Wernscheidt (90 J.)
- 27.07. Norbert Mette (82 J.)
- 30.07. Otto Nohlen (79 J.)
- 31.07. Erika van Laak (79 J.)
- 03.08. Ludwig Kleimann (76 J.)
- Dr. Klaus Tilkorn (81 J.)
- 04.08. Dr. Jürgen Walther (82 J.)
- 06.08. Klaus Holzhauer (77 J.)
- 09.08. Dr. Karin Lohmann (77 J.)
- Dr. Eckardt Feuerherdt (80 J.)
- 10.08. Ingeborg Loos (80 J.)
- 11.08. Heinrich Zilkens (82 J.)
- 12.08. Dr. Ingrid Biddermann (84 J.)
- 13.08. Dr. Dieter Superczynski (83 J.)
- Paul Jakob (78 J.)
- 15.08. Kurt Stollenwerk (86 J.)
- 19.08. Dietmar Herfs (80 J.)
- 20.08. Klaus Urselmann (79 J.)
- Barbara Pegenau (83 J.)
- 22.08. Wilhelm Schevarda (77 J.)
- 23.08. Dr. Wilfried Neuhaus (85 J.)
- Hermann Weissing (80 J.)
- 24.08. Harald Stomps (83 J.)
- 25.08. Johannes Ernst (81 J.)
- Gertrud Hocke (88 J.)
- 28.08. Brigitta Schuschke (77 J.)

VORSICHT BEI DEM AKTIONSPPLAN BETREUUNGSRECHT*

Eine nicht repräsentative Umfrage bei Familienrichtern hat ergeben, dass durch eine gesetzliche Vertretungsmacht für Eheleute ähnliche Schäden im Rechtskreis von Kranken und Hilflosen erwartet werden wie durch Hochwasser, Sturm, Blitzschlag und Smog zusammen.

Das Land NRW betreibt eine Gesetzesinitiative, um die kontinuierlich steigende Kostenlast im Betreuungswesen zu senken. Der Landesjustizhaushalt trägt hier Ausgaben, die sachlich zur kommunalen Daseinsvorsorge oder zum Sozialhaushalt gehören (vgl. rista 2/15, S. 13); durch einzelne Rechtsänderungen sollen hier Kosten gesenkt werden.

Der konkrete Plan begegnet trotz seiner guten Ansätze und der gebotenen Betonung der Subsidiarität der Betreuung erheblichen Bedenken. Es fehlt Praxisnähe, dazu bestehen verfassungsrechtliche Bedenken. Vor allem droht eine Verschlechterung der Rechtsstellung der Kranken und Behinderten bei unberücksichtigter Arbeitsverdichtung für die Justiz.

Das Ganze ist auch kalter Kaffee. Das Justizministerium NRW hat bereits mit Erlass vom 08.07.2013 den Vorschlag für eine sehr ähnliche Reform gemacht. Dieser scheiterte mit guten Gründen auf Bundesebene. Die guten Gründe haben sich nicht geändert.

1. Stärkung der Vorsorgevollmacht und Kooperation im Betreuungswesen

Vorsicht! Führt allenfalls zu erheblicher Arbeitsverdichtung!

Schon heute weist das Gericht in jeder Lage des Verfahrens auf die Errichtung einer Vorsorgevollmacht hin, § 278 II S. 2 FamFG. Die Betreuungsbehörde, die seit Juli 2014 vor der Bestellung eines Betreuers immer zu beteiligen ist, prüft ebenfalls Vollmachtlösungen und berät die Bürger dementsprechend. Sie kann sogar Beglaubigungen vornehmen, sodass die Vollmacht auch für Grundstücksgeschäfte eingesetzt werden kann, §§ 30 GBO, 4 I, 6 II BtBG. Die Arbeit wird für alle Beteiligten schwieriger, weil nur noch schwierige Problemlagen zu Betreuungen führen. In allen Fällen, in denen heutzutage Angehörige kurzfristig zu rechtlichen Betreuern bestellt werden, wird es bei Erfüllung der Pläne des JM NRW keine Betreuung mehr geben. Abgesehen davon melden die Betreuungsvereine auch an, dass die Beratung zur Vorsorgevollmacht zukünftig nicht mehr vergütet werden soll.

Inwieweit die Justiz eine Kooperation mit der Verwaltung und Betreuungsvereinen jenseits des

Verfahrensrechts eingehen kann, mag dahingestellt bleiben.

2. Gesetzliche Vertretungsmacht für Ehegatten

Die nachträgliche Änderung der durch die Ehe begründeten Vertretungsmacht begegnet schweren verfassungsrechtlichen Bedenken wegen des Rückwirkungsverbots. Betroffen sind zudem Menschenwürde, Eigentumsrechte etc. Bei Eheschließung verlieren Bürger ihre Autonomie nicht, und wer eine Vollmacht erteilen will, soll dies tun. Es gibt Ehen, in denen die Vertretung durch den anderen Gatten NICHT gewünscht wird, und das mit gutem Grund.

Ehegatten werden auch nach heutigem Recht vorrangig und schnell zu rechtlichen Betreuern bestellt, WENN sie zur Vertretung bereit und in der Lage sind. Wer schon einmal Ehen geschieden hat, der weiß, warum die Qualität des „Verheiratetseins“ nicht automatisch Grundlage einer guten Vertretung ist. Es gibt Ehegatten, die trachten einander nach Kindern, Vermögen und sogar dem Leben. Eine Prüfung bei der Bestellung des Vertreters ist hier angesichts steigender Scheidungszahlen zumindest angezeigt. Ansonsten würde einer Personengruppe die Befugnis gegeben, unberechtigt im Rechtskreis einer hilflosen Person zu wildern.

Eine nachträgliche Kontrolle ist unzureichend. Bei Missbrauch von Vollmachten stellen sich oft irreparable Schäden ein.

Der Entwurf ist an dieser Stelle insgesamt sehr bedrohlich für die Rechtssicherheit der Bürger.

3. Nutzung anderweitiger Hilfsangebote

Der Entwurf verweist zu Recht auf das Bestehen anderweitiger Hilfsangebote. Wie von Max Weber vor über 100 Jahren prophezeit, erleben wir eine Verrechtlichung der Lebenswelt. Alles ist geregelt, alle Behörden, Träger von Sozialleistungen, Versicherungen, Kreditinstitute etc. begehren Eigeneingaben in kaum verständlichen Formularen oder am besten sogar im Computer, vorzugsweise online. Daran scheitern viele Menschen, nicht nur solche mit Krankheiten oder Behinderungen. Nach § 16 SGB I sind sämtliche Behörden der Sozialverwaltung verpflichtet, bei der Stellung sachdienlicher Anträge mitzuwirken, also auch zu beraten. In Gerichtsverfahren sind jeweils Prozesspfleger zu bestellen. Die Bürgerfreundlichkeit ist auch per Gesetz befohlen: Würde Art. 12 der UN-Behindertenrechtskonvention ernst genommen, niemand dürfte mehr einen

solchen Antrag als Barriere empfinden. Würde dies beachtet, könnten Betreuungen im zweistelligen Prozentbereich vermieden werden.

4. Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer

Der Aktionsplan beschreibt wortreich und sehr optimistisch die Möglichkeit, ehrenamtliche Betreuer zu gewinnen, um die Kosten der Berufsbetreuer zu senken. Ob sich diese Wünsche umsetzen lassen, wird sich zeigen. Zu begrüßen ist der Plan, die Genehmigungspflicht des Dienstherrn für Beamte entfallen zu lassen, die eine Betreuung führen; derzeit betrifft dies auch Betreuungen für Angehörige. Es fällt jedenfalls zunehmend schwer, ehrenamtliche Betreuer außerhalb der Angehörigen zu finden. Die bürokratische Last und auch die knapper werdende Zeit beim Betreuungsgericht macht das Amt unattraktiv.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit durch die Betreuungsrichter ist nach den Nullrunden und auch nach der jetzt verweigerten inhaltsgleichen und auch synchronen Übernahme der Tarifergebnisse des öffentlichen Dienstes nicht mehr ernsthaft zu erwarten.

5. Verfahrenspfleger/Werdenfelser Weg

Der Aktionsplan spricht sich für die Vermeidung von Freiheitsentziehungen durch Anwendung der Grundsätze nach dem Werdenfelser Weg aus. Auch dies setzt Freiwilligkeit und außerdienstliche Bereitschaft voraus.

6. Kostensparnis im Bereich der Gutachten

Gutachten, die zur Bestellung eines Betreuers benötigt werden, könnten nach dem Entwurf in vielen eindeutigen Fällen eingespart werden, Stichwort „Attest statt Gutachten“. Das ist in Einzelfällen denkbar, die Kautelen mögen im Gesetzgebungsverfahren

berücksichtigt werden. Nichtärztliche Stellungnahmen aus Pflegegutachten dürfen allerdings nicht verwertbar sein. Die Qualität ist unzureichend, Pflegefachkräfte dürfen keine Diagnosen stellen.

Wenn Gutachten auf einen bestimmten Kostenrahmen beschränkt werden, wird es bezirksweise schwierig, Gutachter zu finden.

Alles in allem ist der Reformvorschlag nicht der große Wurf. Die Betreuungsgerichte in NRW können sich auch ohne den Plan sehen lassen. Allein von 2012 auf 2013 sind nur in NRW die Bestellungen von Betreuern um 12.344 Fälle zurückgegangen. Dies trug wesentlich zur bundesweiten Quote von -1,09 % bei.

Eine nachhaltige Korrektur der systemwidrigen Überwälzung der Kosten des Betreuungsrechts auf den Justizhaushalt ist es nicht, lediglich eine Behandlung von Symptomen, die im schlimmsten Fall zu erheblichen Rechtsverkürzungen führen. Passend zum kalten Kaffee bleibt nur noch Kondensmist, verstärkte Schwierigkeiten bei gleichbleibend sehr knapper Berücksichtigung bei den Pensen. Nicht erörtert wurde die bereits seit 2002 von Fachleuten vorgeschlagene Alternative, die arbeitsintensive Begründung, warum eine rechtliche Betreuung nicht einzurichten ist, mehrfach zu zählen. DAS ergäbe eine signifikante Entlastung im Bereich der Betreuungskosten.

* Aktionsplan zur Stärkung des selbstbestimmten Lebens, zur Qualitätssicherung der rechtlichen Betreuung sowie zur Vermeidung unnötiger Betreuungen

** http://www.bundesanzeiger-verlag.de/fileadmin/BT-Prax/downloads/Statistik_Betreuungszahlen/Betreuungsstatistik2012-2013.pdf



Wir setzen uns mit vielfältigen ambulanten und stationären Angeboten kompetent und professionell für die Bedürfnisse und Anliegen von Menschen mit Behinderungen und ihren Angehörigen ein.

Wir begleiten Menschen auf ihrem Weg zur Selbstbestimmung und Selbstverantwortung in den Lebensbereichen Kindheit, Bildung, Arbeit und Wohnen.

SPENDENKONTO (Sparkasse Hamm)
IBAN DE06 4105 0095 0000 0408 99 · BIC WELADED1HAM



» Bitte helfen Sie uns –
mit Buß- und Strafgeldern! «

Mit der Zuweisung von Buß- und Strafgeldern bereiten Sie vielen Menschen mit Behinderung eine Freude! Sie unterstützen unsere pädagogischen, therapeutischen und berufsbildenden Maßnahmen und ermöglichen diesen Menschen ein gutes und möglichst selbstbestimmtes Leben in unserer Gesellschaft.

Gern informieren wir Sie über die Möglichkeiten – rufen Sie uns an. Wir danken Ihnen sehr herzlich!

Lebenshilfe Hamm e.V. · Gallberger Weg 2 · 59063 Hamm
Telefon (0 23 81) 585 - 102
www.lebenshilfe-hamm.de



Für Ihre Sicherheit!

Eine der Säulen eines belastbaren Abstammungsgutachtens ist die sorgfältig dokumentierte Probenentnahme.



Unser zuverlässiger Service für Ihre Gutachten:

Das Institut für Serologie und Genetik organisiert und überwacht
die Probenentnahmetermine und informiert das Gericht bei Änderung des Sachstandes.

Unser Institut nimmt schriftlich Kontakt mit den Beteiligten auf und

- vereinbart in Abstimmung mit den Gesundheitsämtern/Arztpraxen verbindliche Termine,
- überprüft zeitnah die Einhaltung der Termine,
- informiert zeitnah das Gericht, wenn Termine für Probenentnahmen nicht eingehalten werden.

Wir organisieren und überwachen für Sie die Probenentnahme weltweit

zu vertraglich mit dem jeweiligen Bundesland vereinbarten, fixen Sonderpreisen.

Basis-/ Anfechtungsgutachten 390,- €*: • 17 Systeme / richtlinienkonform Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)

• 2 Testkits verschiedener Hersteller / 2 DNA-Isolationen aus 2 Tupfern je Proband

Komplettgutachten 580,- €*:

• 17 Systeme / richtlinienkonform (Kind, Mutter, alle in Frage kommenden Männer)

• 2 Testkits verschiedener Hersteller / 2 DNA-Isolationen aus 2 Tupfern je Proband

Vollgutachten 690,- €*:

• 31 Systeme / 3-fach-Analyse / richtlinienkonform Triofall (Kind, Mutter, mögl. Vater)

• 3 versch. Testkits versch. Hersteller / 2 DNA-Isolationen aus 2 Tupfern je Proband

*zzgl. MwSt. und Probenentnahmekosten



Institut für Serologie und Genetik

Dr. med. Detlef Kramer

Prof. Dr. med. Jan Kramer

Dr. rer. nat. Armin Pahl

Sachverständige für gerichtliche Abstammungsgutachten

dgap

fachabstammungsgutachter

geprüft durch die kfqa

prüfnr. 320/2013 www.kfqa.de

